

Alpen Oldtimer-Club Garmisch-Partenkirchen e.V.**Satzung****des „Alpen Oldtimer-Club Garmisch-Partenkirchen e.V.“**

Fassung angenommen von der Gründungsversammlung am 19. Juli 2010

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(I) Der Verein führt den Namen

„Alpen Oldtimer-Club Garmisch-Partenkirchen e.V.“

Er hat seinen Sitz in Garmisch-Partenkirchen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

(II) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele / Vereinstätigkeit / Abteilungen

(I) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist Förderung der Erhaltung und Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes auf den Gebieten des Kraftfahrzeug-, Fahrzeug- und des Straßenverkehrswesens. Insbesondere engagiert sich der Verein für die Historie des Kraftfahrzeugs und hat die Pflege und Erhaltung historischer Kraftfahrzeuge aller Art zum Gegenstand. Ferner ist Zweck der Körperschaft die Förderung des Sports (Motorsport).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung gemeinschaftliche Ausflüge, Durchführung von sportlichen Veranstaltungen im Bereich von Oldtimerfahrzeugen, Organisation von Informationsveranstaltungen für Oldtimer-Kraftfahrzeugfahrer, Aufbau und Pflege von Sammlungen historisch wertvoller Fahrzeuge insbesondere zur öffentlichen Ausstellung und Zugänglichkeit, Vorträge bei den Mitgliedern und in der Öffentlichkeit zur Verkehrsaufklärung für alle Verkehrsteilnehmer und leistet auf diesem Wege Beiträge zur Unfallverhütung und zur Beseitigung von Gefahrenstellen in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Behörden.

(II) Zur Wahrnehmung dieser Zwecke ist der Verein zur Bildung von unselbständigen Abteilungen berechtigt. Die Bildung etwaiger neuer Unterabteilungen erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft. Die Unterabteilungen können zur Regelung ihrer laufenden Geschäfte einen Abteilungsvorstand bilden, dem mindestens ein Mitglied der Vorstandschaft angehören muss. Größe und Zusammensetzung des Abteilungsvorstands wird von der Vorstandschaft bestimmt.

(III) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck oder dem Ziel des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Sollte ein Überschuss durch den Verein erzielt werden, so sind Rücklagen zu tätigen, die zu folgenden Zwecken verwendet werden müssen:

- a.) zur Deckung eines eventuellen Risikos, das sich aus einer vom Verein organisierten Veranstaltung ergeben könnte,
- b.) zu Ausgaben im Sinne des § 2 Absatz (I) dieser Satzung.

§ 3 Mitgliedschaft

(I) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind alle aktiven und passiven Mitglieder. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten für die Vereinsmitgliedschaft.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein ordentliche Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche

Mitglieder. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(II) Die Mitgliedschaft in einer (oder mehrerer) Unterabteilung(en) ist nur bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Verein möglich.

§ 4 Aufnahme

(I) Die Aufnahme in den Verein und gegebenenfalls in eine oder mehrere Unterabteilung(en) muss schriftlich bei der Vorstandschaft beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandschaft entscheidet innerhalb eines Monats nach Antragseingang über die Aufnahme. Erfolgt keine Benachrichtigung, gilt die Aufnahme als vollzogen. Als Bestätigung der erfolgten Aufnahme wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

Mit dem Aufnahmeantrag muss das Einverständnis zur Abbuchung der Beiträge erklärt werden.

(II) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei dem Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5 Beiträge

(I) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Vorstandschaft festlegt. Die Vorstandschaft kann in Sonderfällen durch Beschluss die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag ermäßigen.

(II) Für die Mitgliedschaft in Unterabteilungen des Vereins können gesonderte Abteilungsbeiträge von den Vereinsmitgliedern erhoben werden. Die Höhe der Abteilungsbeiträge wird von dem Abteilungsvorstand im Einvernehmen mit der Vorstandschaft festgelegt. Existiert kein Abteilungsvorstand, gilt Absatz 1 entsprechend.

(III) Die Beiträge werden jeweils am 02. Januar des Jahres für das laufende Jahr fällig, ohne dass es einer Rechnungsstellung seitens des Vereins bedarf.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(I) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Verein kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes an die Vorstandschaft erfolgen.

(II) Ein Mitglied kann von der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a.) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt, oder
- b.) der Ausschluss im Interesse des Vereins aus wichtigem Grunde notwendig erscheint.

(III) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist der Ausschluss unanfechtbar.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung,
- b.) der Vorstand,
- c.) die Vorstandschaft.

§ 8 Mitgliederversammlung

(I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich oder durch das Garmisch-Partenkirchner Tagblatt oder / und das jeweilige Amtsblatt des Marktes Garmisch-Partenkirchen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Im Falle der Einladung über die Presse muss keine gesonderte schriftliche Einladung erfolgen.

(II) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes,
- Finanzbericht
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Feststellung der Stimmliste,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahlen (soweit durchzuführen),
- Finanzplanung für das laufende Geschäftsjahr,
- Anträge mit Inhaltsangabe
- Verschiedenes.

Die Absicht einer Satzungsänderung ist in der Tagesordnung anzugeben.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

(I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung bzw. Bevollmächtigung ist unzulässig. Minderjährige Mitglieder haben ein Anwesenheits- aber kein Stimmrecht.

(II) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können vom Versammlungsleiter und / oder der Vorstandschaft zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem an Jahren ältesten, anwesenden Mitglied der Vorstandschaft, geleitet. Die Übertragung der Versammlungsleitung an ein anderes Mitglied der Vorstandschaft ist zulässig.

(III) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a.)** Satzungsänderung,
- b.)** die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
- c.)** Anträge auf Abberufung eines Vorsitzenden oder eines Mitglieds der Vorstandschaft,
- d.)** Auflösung des Clubs,
- e.)** Belastungen und Verfügungen über Immobilien und Erbbaurechte, wobei der Gemeinde Garmisch-Partenkirchen ein Vorkaufsrecht eingeräumt wird.

(IV) Die Wahlen werden von einem aus bis zu fünf Personen bestehendem Wahlvorstand durchgeführt. Mitglieder des Wahlvorstandes müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Der Wahlvorstand wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, erfolgt die Wahl durch Handzeichen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung.

(V) Über Anträge wird durch Handzeichen entschieden.

(VI) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

(VII) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Mitgliedern der Vorstandschaft unterzeichnet werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf aufgrund Beschluss der Vorstandschaft einberufen. Der Vorstand hat auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Clubs eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11 Vorstand, Vorstandschaft

(I) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Vorstandschaft (erweiterter Vorstand), besteht neben dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden aus:

- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister,
- sowie drei Beisitzern.

(II) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, beide alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

Die Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist in diesem Rahmen im Innenverhältnis ohne Außenwirkung wie folgt beschränkt:

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben unbeschränkte Vertretungsmacht und alleinige Verfügungsbefugnis über die Konten des Vereins nur bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 EURO im Einzelfall. Geschäfte mit einer Verpflichtung von über 5.000,00 EURO im Einzelfall sowie die Aufnahme von Krediten bzw. Darlehen und der Abschluss von Arbeitsverträgen (auch geringfügig Beschäftigter) sowie von Verträgen mit einer Verpflichtung von mehr als 5.000,00 Euro jährlich können der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende nur gemeinsam oder – im Falle der Verhinderung des anderen - einer von ihnen zusammen mit dem Schatzmeister bzw. zweier sonstiger Mitglieder der Vorstandschaft wirksam vornehmen.

(III) Die Vorstandschaft wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Über die Beschlüsse der Vorstandschaft ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

(IV) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft unter Einhaltung der Satzung.

(V) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.

Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet haben.

(VI) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig. Es können maximal zwei Positionen in einer Person vereinigt werden. Eine Zusammenlegung der Ämter des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist nicht zulässig.

(VII) Ist ein Mitglied der Vorstandschaft (dies gilt auch für ein Mitglied des Vorstandes) für einen nicht unerheblichen Zeitraum an der Ausübung seines Amtes gehindert oder durch Rücktritt, Ausscheiden aus dem Verein oder Tod aus der Vorstandschaft ausgeschieden, so wird dessen Amt auf Beschluss der Vorstandschaft durch ein anderes Vorstandsmitglied oder eine andere geeignete Person bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch übernommen.

(VIII) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

Abweichend von Satz 1, kann die Vorstandschaft beschließen, dass dem Vorstand / Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung, beschränkt auf die Beträge gem. § 3 Nr. 26a EStG, gezahlt wird.

§ 12 Rechnungsprüfer

Es werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt in der Vorstandschaft bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden von der Vorstandschaft geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung

(I) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

(II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren. Falls die Mitgliederversammlung keine Liquidatoren bestellt, gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 15 Vermögensverwaltung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die Gemeinde Garmisch-Partenkirchen zur ausschließlichen Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten des Vereins und dessen Mitglieder ist Garmisch-Partenkirchen. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung ab dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Bis zur Eintragung ins Vereinsregister existiert ab dem Tag der Gründungsversammlung der Verein als nicht eingetragener Verein und wendet die Regelungen dieser Satzungen an.

Garmisch-Partenkirchen, den

(1. Gründungsmitglied)
(2. Gründungsmitglied)
(3. Gründungsmitglied)
(4. Gründungsmitglied)
(5. Gründungsmitglied)
(6. Gründungsmitglied)
(7. Gründungsmitglied)